

Gehen wir richtig vor, wenn wir einen Vertrag per E-Mail abschließen?

Einige erachten so, sofern die Vereinbarung der Parteien nicht schriftlich festgehalten ist, wird so keiner Vertrag zwischen ihnen zustande kommen, andere aber betrachten einen Mailwechsel auch als schriftliches Vertragsabschluss – hat der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő das Internetportal „origo“ aufmerksam gemacht. Wir könnten also die Frage stellen, ob wir richtig vorgehen, wenn wir einen Vertrag mit den Parteien per E-Mail abschließen? – hat RA Dr. Arvid Hauck darauf hingewiesen. Das im nächsten Jahr in Ungarn in Kraft tretende neue Bürgerliche Gesetzbuch (Ptk.) widmet einen eigenen Abschnitt den gesonderten Regelungen des Vertragsabschlusses auf elektronischem Weg.

Von der Meinung vieler abweichend kommt ein Vertrag mit der gegenseitigen und übereinstimmenden Willensäußerung der Parteien zustande, und nicht mit der Abfassung. Diese Äußerung des Vertragswillens kann schriftlich, mündlich, oder sogar durch ein konkludentes Verhalten erfolgen.

Zum Beispiel errichtet ein Kaufvertrag durch ein konkludentes Verhalten, wenn wir die Ware nach Beendigung eines Einkaufes auf das Band legen und zahlen – erörterte der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő einleitend.

In mehreren Fällen fordert die Rechtsnorm an, dass die Parteien einen bestimmten Vertragstyp schriftlich abfassen (Kaufvertrag für ein Grundstück). Im Allgemeinen überlässt sie jedoch den Parteien, in welcher Form sie einen Vertrag schließen wollen.

Nach der RA Dr. Arvid Hauck ist es wichtig zu betonen, dass - von der Meinung vieler abweichend - die gegenwärtigen gültigen Rechtsnormen den Vertrag, welcher per eine einfache E-Mailwechsel abgeschlossen wurde, nicht als schriftlich abgeschlossenen Vertrag betrachten – gegen den per Telefax oder per mit qualifizierter elektronischen Unterfertigung versehenen E-Mail abgeschlossenen Vertrag.

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch erkennt seine Wichtigkeit an

Die Gesetzgeber des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches haben erkannt, dass die elektronische Sachbearbeitung und Kommunikation im modernen Wirtschaftsleben eine immer öftere Erscheinung geworden ist, demzufolge haben sie einen gesonderten Abschnitt den speziellen Regelungen dieser Weise des Vertragsabschlusses gewidmet.

Die Elemente im klassischen Sinne des Vertragsabschlusses, so besonders die Abgabe des Vertragsangebotes, die Annahme des Angebotes und die Mehrheit der anderen Rechtserklärungen im Falle von elektronischem Vertragsabschluss können auch gut ausgelegt und angewendet werden. Das neue Bürgerliche Gesetzbuch hält jedoch für notwendig, in gesonderten Regelungen über die Informationspflicht der den elektronischen Weg gewährenden Partei zu verfügen.



Die Pflicht der elektronischen Weg gewährenden Partei

Gemäß den Bestimmungen des am 15ten März 2014 in Kraft tretenden Kodexes verpflichtet die den elektronischen Weg gewährende Partei die andere Partei im Falle vom Vertragsabschluss auf elektronischem Weg vor der Abgabe seiner Rechtserklärung betreffend des Vertragsabschlusses über Folgendes informieren - betonte der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

Sie ist so verpflichtet, über die technischen Schritte des Vertragsabschlusses zu informieren, weiterhin darüber, ob der abzuschließende Vertrag als ein schriftlich festgehaltener Vertrag zu betrachten ist und ob die den elektronischen Weg gewährende Partei den Vertrag festhält, sowie, ob der Vertrag später zugänglich wird.

Sie ist verpflichtet, die andere Partei über die Mitteln, welche die Identifizierung und die Korrektur der von der elektronischen Datenverarbeitung auftretenden Fehler vor der Abgabe der vertraglichen Rechtserklärung sichern, sowie über die Sprache des Vertrages, und wenn es gibt, über den Verhaltenskodex für Dienstleistungstätigkeit und über dessen elektronischen Erreichbarkeit, welche die den elektronischen Weg gewährende Partei für sich als verbindlich ansieht, zu informieren.

Weitere Regeln, Erfordernissen

RA Dr. Arvid Hauck betonte: nach den geltenden Regeln wird die vertragliche Rechtserklärung, welche auf elektronischen Weg abgegeben wurde, dann gültig, wenn sie für andere Partei erreichbar wird, das heißt, wenn das Angebot im Postfach des Empfängers landet.

Die den elektronischen Weg gewährende Partei ist verpflichtet, das Eintreffen der vertraglichen Rechtserklärung der anderen Partei auf den elektronischen Weg ohne Verzug zu bestätigen. Die Partei wird von der Angebotsgebundenheit befreit, und sie kann zur Vertragserfüllung nicht verpflichtet werden, wenn die Bestätigung bei der anderen Partei ohne Verzug nicht eintrifft.

Weiterhin, die den elektronischen Weg gewährende Partei ist verpflichtet, ihre allgemeine Vertragsbedingungen auf solche Weise zugänglich zu machen, welche der anderen Partei ermöglicht, sie zu speichern und hervorrufen.

Gilt die auf den elektronischen Weg abgegebene Rechtserklärung als eine schriftliche Erklärung?

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch - gegen das derzeit gültige - verfügt darüber, ob die auf den elektronischen Weg abgegebene Rechtserklärung als schriftliche Erklärung ist. Gemäß der Rechtsvorschrift soll die auf diese Weise abgegebene Rechtserklärung als schriftliche Erklärung betrachtet werden, wenn es zu derer Mitteilung auf solche Weise kommt, dass sie auf unveränderte Anführung ihres Inhaltes, weiterhin auf die Identifizierung der die Erklärung abgebenden Person und den Zeitpunkt der Erklärungsabgabe gerecht ist.

Die zu dieser Regel gehörende Praxis ist derzeit nicht bekannt. Die einfache E-Mail wird aber wahrscheinlich diesen Bedingungen nicht nachkommen, weil sie den Sender der Nachricht nicht



identifizieren kann, höchstens die E-Mail-Adresse, woher sie gesendet wurde- betonte der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.